

## VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 17. Februar 2020<sup>1</sup>

### Lüthi-St.Gallen / Tanner-Sargans

*Art. 12e Abs. 1:* Die Bewilligung für den Ersatz des Wärmeerzeugers durch einen fossilen Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung wird erteilt, wenn der Einbau eines erneuerbaren Wärmeerzeugers technisch nicht möglich ist oder dieser über den Lebenszyklus nachweislich höhere Vollkosten erwarten lässt. Dabei sind allfällige Fördermittel und beim fossilen Wärmeerzeuger die nach Abs. 2 dieser Bestimmung entstehenden Kosten einzurechnen.

*Bst. a:* Streichen.

*Bst. b:* Streichen.

*Bst. c:* Streichen.

*Bst. d:* Streichen.

*Abs. 2:* Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise sowie Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung. Darf nach Massgabe von Abs. 1 dieser Bestimmung ein fossiles Heizsystem eingebaut werden, ist das Gebäude so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.

*Abs. 3 (neu) Ingress:* Die Vorgabe nach Abs. 2 dieser Bestimmung gilt als erfüllt, wenn:

*Bst. a:* eine Standardlösung umgesetzt ist;

*Bst. b:* der Nachweis erbracht ist, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Beim Bezug von erneuerbarem Gas oder Bioöl ist dem Nachweis eine Erklärung des Energielieferanten beizufügen, wonach dieser die Einhaltung der Anforderungen gewährleistet.

*Abs. 4 (neu) Ingress:* Die Regierung regelt durch Verordnung:

*Bst. a:* Standardlösungen;

---

<sup>1</sup> Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich zum Entwurf der Regierung vom 13. August 2019.

- Bst. b:* Berechnungsgrundlagen;
- Bst. c:* Befreiung von den Anforderungen, insbesondere in Härtefällen;
- Bst. d:* Massnahmen und Verfahren zu deren Anordnung, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung nicht mehr gewährleistet ist.

Begründung:

Der Vorschlag ist ein Weg zu einer erneuerbaren und unabhängigen Energieversorgung, der Mietern und Hausbesitzern keinen Rappen Mehrkosten verursacht. Mit dieser Formulierung gibt es also keinen generellen Zwang.

Viele Käufer von Heizungssystemen sind kaum fähig, eine saubere Vollkostenrechnung zu machen und Investitionen sowie Energie, Betrieb- und Unterhaltskosten sowie Abgaben sauber zu berechnen. Heizungskäufer bzw. Konsumenten können vor unerfreulich überhöhten Betriebskosten geschützt werden. Fehlinvestitionen in veraltete Technologie – wie sie viele grossen Energieproduzenten teuer zu stehen kam – können vermieden werden.

Überzeugende Argumente für das erneuerbare Heizungssystem sind neben den geringeren Kosten und dem Klimaschutz insbesondere eine grössere Unabhängigkeit von Erdöl exportierenden Ländern wie Russland und den arabischen Staaten. Holz aus der Region und erneuerbarer Strom stammen praktisch ausschliesslich aus der Schweiz und aus verlässlichen Partnerstaaten im europäischen Binnenmarkt.

Von einem Umstieg auf moderne und effiziente Heizsysteme profitieren auch Wirtschaft und Gewerbe: Die investierten Gelder in erneuerbare Energien (Wärmepumpen, Holzheizungen, Fernwärme) kommen lokalen Installationsbetrieben zugute und fliesen nicht ins Ausland ab, um Erdöl zu bezahlen. Unter dem Strich profitieren von einem Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme also alle im Kanton Wohnenden oder Arbeitenden – sei es durch neue Wertschöpfung, durch tiefere Kosten oder durch saubere Luft.

Für die Berechnung der Vollkosten stellt Energie Schweiz einen Heizkostenrechner zur Verfügung, der vom Kanton übernommen werden kann: siehe [www.erneuerbarheizen.ch/heizkostenrechner](http://www.erneuerbarheizen.ch/heizkostenrechner). Bei Zielvereinbarungen von Grossverbrauchern werden Unternehmen verpflichtet wirtschaftliche Investitionen zur Reduktion der Emissionen bzw. Energieverbrauch zu tätigen. Dort macht der Bund bzw. Kanton Vorgaben zu diesen Parametern. Im Einzelnachweis kann das Unternehmen, begründen, warum diese Annahmen im spezifischen Fall falsch sind. Das hat sich bewährt. Warum sollte das Prinzip gegenüber den Grossverbrauchern nicht

auch für Heizungen angewendet werden? Warum werden Unternehmen verpflichtet und Private nicht?